

4

BUNDESGERICHTSHOF

III ZB 28/67

BESCHLUSS

in der Vertragshilfesache

des Gutsbesitzers Alois H [REDACTED],
M [REDACTED], Maria-T [REDACTED]-Straße [REDACTED]

Antragstellers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
M [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED] -

gegen

die B [REDACTED] H y [REDACTED] - u n d
W [REDACTED] b a n k AG, vertreten durch ihren
Vorstand, M [REDACTED], Kardinal-M [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -.

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung vom 8. April 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Arndt, Dr. Mußla, Gähtgens und Keßler

beschlossen:

Auf die sofortige weitere Beschwerde des Antragstellers worden der Beschluß des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 28. Juli 1967 und der Beschluß der 13. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 31. Mai 1967 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht München I zurückverwiesen.

Die Entscheidung ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Der Wert des Gegenstandes der sofortigen weiteren Beschwerde wird auf 42 999,34 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Der Antragsteller begehrt im Wege richterlicher Vertragshilfe die Herabsetzung seiner Verbindlichkeiten aus einem mit 4 1/2 % zu verzinsenden Darlehen von ursprünglich 780 000 Reichsmark, das ihm von der Antrege-

- 3 -

gegnerin am 3. November 1942 zum Erwerb der Wo [REDACTED]
Brauerei in R [REDACTED] gegen hypothekarische Sicher-
heit gewährt worden war.

Der Antragsteller erwarb die Brauerei im Jahre 1942 für 2 544 404 Reichsmark vom Deutschen Reich, zu dessen Gunsten die zuvor in jüdischem Besitz befindliche Brauerei auf Grund der 11. Durchführungsverordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (RGBl I 722) entschädigungslos enteignet worden war. Im Jahre 1948 machten die früheren jüdischen Eigentümer nach dem Gesetz Nr. 59 der amerikanischen Militärregierung über die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände vom 10. November 1947 - AB1 AmMilRegG 1 - (AmREG) gegen den Antragsteller Rückerstattungsansprüche geltend. Durch Vergleich vom 27. April 1949 vor der Wiedergutmachungsbehörde verpflichtete sich der Antragsteller zur entschädigungslosen Rückerstattung der Brauerei und zur Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 30 000 DM. Die Antragsgegnerin, die der Verhandlung beigetreten war, bewilligte die Löschung der zur Sicherung ihrer Darlehensforderung eingetragenen Hypothek bis auf einen noch innerhalb der Belastungsgrenze liegenden Teilbetrag von 8 371 Reichsmark, den die Rückerstattungsberechtigten übernahmen.

Die Darlehensforderung der Antragstellerin, die bei der Währungsreform noch 621 629 Reichsmark betrug, ist im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden. Die Hauptforderung beträgt heute noch 61 455,03 DM.

Der Antragsteller hat im wesentlichen vorgetragen: Das Vertragshilfebegehren sei zulässig, da er durch die Rückerstattung der Brauerei Vermögensverluste erlitten

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



habe, die als eine unmittelbare Folge des Krieges im Sinne von § 1 Abs. 3 des Vortrags hilfegesetzes (VHG) vom 26. März 1952 (BGBl I 198) anzusehen seien. Die Rückerstattungsgesetzgebung sei eine unmittelbare Folge der Kapitulation gewesen. Außerdem habe er Kriegsschäden durch Zerstörung von 8 Rentenhäusern und den Verlust des Münchener Müllabfuhrbetriebs erlitten. Eine Herabsetzung der Darlehensschuld entspreche deshalb der Billigkeit. Unerheblich sei, daß er nach seinen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Rückzahlung des Darlehens in der Lage sei. Die Entwicklung der Verhältnisse nach dem Kriege stehe zu den Vorstellungen, welche die Parteien bei der Darlehenshingabe über die Abwicklung des Vertrages gehabt hätten, in einem solchen Widerspruch, daß das Festhalten der Antragsgegnerin an dem Vertrag für ihn eine unbillige und große Härte bedeuten würde. Ferner sei zu berücksichtigen, daß er die Wochinger Brauerei zu einem angemessenen Preis erworben habe, daß die Antragsgegnerin sich bei der Darlehenshingabe darüber klar gewesen sei, das Darlehen würde zum Ankauf eines sogenannten "arisierten Betriebes" gewährt, daß sie zwar ihre dingliche Sicherung verloren, dafür aber ihren vollen Darlehensanspruch behalten habe. Bis jetzt sei nicht zu überschen, in welchem Umfang der Antragsteller einen Härteausgleich für seinen Rückerstattungsschaden erhalten werde. Es sei deshalb billig, wenn die Antragsgegnerin, die sich mit ihm in einer Art Verlustgemeinschaft befunden habe, die nachteiligen Folgen der Rückerstattungsgesetzgebung mit übernehme. Dazu müsse im Rahmen der Vertragshilfe ein billiger Ausgleich gefunden werden.

III.

In der Sache hat sich die Prüfung des Senats als Rechtsbeschwerdegericht darauf zu beschränken, ob die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf einem Rechtsverstoß beruht. Diese Prüfung ergibt, daß die Entscheidung des Oberlandesgerichts nicht bestehen bleiben kann.

1. Nach § 1 Abs. 1 VHG können vor dem 21. Juni 1948 begründete Verbindlichkeiten auf Antrag des Schuldners im Wege richterlicher Vertragshilfe gestundet oder herabgesetzt werden, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei gerechter Abwägung der Interessen und der Lage beider Teile nicht zugemutet werden kann. Wird die richterliche Vertragshilfe - wie im vorliegenden Fall - für eine bereits durch § 16 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (UStG) im Verhältnis 10 : 1 umgestellte Verbindlichkeit beantragt, so ist nach § 1 Abs. 3 VHG der Antrag ohne weiteres zurückzuweisen, wenn weder den auf Deutsche Mark umgestellten Reichsmarkverbindlichkeiten des Schuldners Altgoldguthaben oder Reichsmarkforderungen gegenüberstehen, bei denen nach § 14 UStG eine Umstellung auf Deutsche Mark unterblieben ist, noch der Schuldner sich auf Vermögensverluste berufen kann, die er auf Grund von Kriegsercignissen oder Kriegsfolgen erlitten hat.

Zu Unrecht nehmen Landgericht und Oberlandesgericht an, daß bereits diese besonderen Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 VHG, welche die Zulässigkeit eines Vertragshilfebegehrens für eine durch die Währungsreform bereits auf 1/10 des Reichsmarkbetrages herabgesetzte Verbindlichkeit betreffen (so BGHZ 20, 221, 224/5; Saage VHG 1952, § 1 II 2 c S. 45; Harnecning-Luden, Die Währungsgesetze Anm. 2 zu § 21 UStG) im vorliegenden Fall nicht gegeben seien.

2. Landgericht und Oberlandesgericht ist allerdings darin zuzustimmen, daß der durch die Rückerstattung der Brauerei von dem Antragsteller erlittene Vermögensverlust selbst bei weiter Auslegung der Vorschrift nicht als Kriegsfolge im Sinne von § 1 Abs. 3 VHG angesehen werden kann. Das Oberlandesgericht stützt seine Ansicht in erster Linie auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofes in BGHZ 9, 34, nach der die auf Grund des Reichsbürgergesetzes erfolgten Enteignungen niemals Recht, sondern bereits zur Zeit der formalen Geltung der Gesetzgebung krasses Unrecht gewesen seien, weil sie den die deutsche Rechtsordnung auch damals beherrschenden fundamentalen Grundsatz des Verbotes der Diskriminierung einzelner Personengruppen durch das Gesetz verletzten, so daß die von den Besatzungsmächten erlassenen Rückerstattungsgesetze nur eine deklaratorische Bestätigung des materiell fortgeltenden Rechtszustands enthielten. Hieraus folgert das Oberlandesgericht: Da durch die Rückerstattungsgesetzgebung nicht die Ansprüche der Rückerstattungsberechtigten begründet, sondern lediglich festgestellt worden seien, könne die Verpflichtung zur Rückgabe entzogenen Eigentums keine Folge des Krieges sein; sie sei vielmehr Ausfluß der der seinerzeitigen Enteignung zugrundeliegenden, vor Kriegsbeginn ergangenen Gesetzgebung.

Es kann dahinstehen, ob bereits diese rechtlichen Überlegungen geeignet sind, die Auffassung des Oberlandesgerichts zu tragen, daß der Rückerstattungsschaden selbst eines sogenannten loyalen Rückerstattungspflichtigen nicht als Folge von Kriegsereignissen zu werten sei. Denn jedenfalls ergibt sich aus den das Vertragshilfegesetz beherrschenden Grundgedanken und aus der Entstehungsgeschichte dieser eng an die Vertragshilferegeln der Währungsgesetzgebung ange-

lehnten Vorschrift, daß § 1 Abs. 3 VHG diese Verluste nicht unter dem Begriff der Kriegsfolgen beziehen wollte.

Das Vertragshilfegesetz verfolgt den Zweck, den Einwirkungen, welche die mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges in Zusammenhang stehenden außergewöhnlichen Umstände, insbesondere der Weltkrieg selbst und die sich hieran anschließende Besetzung Deutschlands einschließlich der auf den Krieg zurückzuführenden Geldentwertung auf die Vermögenslage des Schuldners gehabt haben, in gewissem Maß unter Berücksichtigung der beiderseitigen Zumutbarkeit Rechnung zu tragen (BGHZ 15, 27, 39; 19, 196, 202; 20, 221, 223; LM § 1 VHG Nr. 10; Nr. 24; § 3 Nr. 5). Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde: Die Belastungen und außergewöhnlichen Beanspruchungen von Wirtschaft und Währung durch den Weltkrieg, insbesondere durch die Kriegssachschäden, wie durch die Besetzung und die hiermit zusammenhängenden Maßnahmen (Requisitionen, Demontagen, Beschlagnahmen etc.) haben den Einzelnen unvorhersahbar, ohne eigenes Zutun und ohne Ansehung seiner Person nach Art und Ausmaß sehr verschieden betroffen. Diese Einwirkungen können innerhalb eines Schuldverhältnisses zu einer so starken Verschlechterung der Schuldnerstellung geführt haben, daß es der sozialen Gerechtigkeit entsprechen kann, nicht nur im Verhältnis des Einzelnen zur Allgemeinheit, sondern auch auf der Ebene der schuldrechtlichen Beziehungen des Betroffenen zu seinem Gläubiger durch eine Einwirkung auf das Schuldverhältnis einen Ausgleich herbeizuführen. Aus dieser Zielsetzung erklärt sich auch die Vorschrift des § 1 Abs. 3 VHG. Sie soll richterliche Vertragshilfe für eine zwar vor dem Währungstichtag entstandene und damit zumindest mittelbar

von den wirtschaftlichen Umwälzungen der Kriegs- oder Nachkriegszeit noch betroffene, durch die Umstellung aber bereits an stabilisierte Wirtschafts- und Währungsverhältnisse angepaßte Verbindlichkeit von vornherein auf denjenigen Kreis von Schuldnern beschränken, der durch die genannten außergewöhnlichen Umstände besondere Verluste erlitten hat.

Die Bestimmung spricht somit solche außergewöhnlichen wirtschaftlichen Veränderungen an, die in dem zweiten Weltkrieg ihren entscheidenden Ursprung gehabt haben. Dagegen kann weder dem Wortlaut des Gesetzes noch seiner Entstehungsgeschichte entnommen werden, daß es darüber hinaus ein besonderes Anliegen des Vertragshilfegesetzes gewesen ist, in den Bereich seiner Regelung auch diejenigen wirtschaftlichen Veränderungen einzubeziehen, die zwar mit dem Zusammenbruch des Dritten Reiches in Zusammenhang stehen, aber mit den kriegerischen Ereignissen und der Besetzung Deutschlands unmittelbar nichts zu tun gehabt haben, sondern sich aus der Abkehr vom nationalsozialistischen Unrechtsstaat und dem Wiederaufbau eines Rechtsstaates ergeben haben, wie z.B. Maßnahmen der Entnazifizierung und die Beseitigung der vom Dritten Reich gesetzten Unrechtsakte durch die Rückerstattung. Die Frage, ob und in welchem Umfang eine Abwälzung der sich hieraus für den Einzelnen ergebenden Lasten auf Drittpersonen gerechtfertigt ist, erfordert bereits der Sache nach eine ganz andere Beurteilung als für die Verluste aus Krieg und Kriegsfolgen im vorbezeichneten Sinn. Wenn § 1 Abs. 3 VHG auch Verluste aus der Rückerstattung als Kriegsfolge mit umfassen sollte, hätte das einen deutlicheren Ausdruck gefunden.

Auch das Schrifttum nimmt fast einhellig an, daß zu den Kriegsfolgen im Sinne von § 1 Abs. 3 VHG grundsätzlich nur die Folgen des Krieges im eigentlichen Sinne einschließlich der Währungsreform zu rechnen sind (vgl. Staudinger-Weber BGB 11. Aufl. § 242 G 168; Harmening-Duden, Die Währungsgesetze, Ergänzungsband S. 46; Lauterbach ZJBl 1949, 141; Saage VHG § 1 II 2 b; Duden-Rowedder VHG allgemeine Anmerkung 8 S. 29).

Daher können Rückerstattungsschäden als Kriegsfolgen im Sinne von § 1 Abs. 3 VHG auch nicht insoweit angesehen werden, als sie darauf mitberuhen, daß das Deutsche Reich infolge des Zusammenbruchs zahlungsunfähig geworden ist, so daß etwaige Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen gegen das Reich, die durch § 1 Abs. 1 Ziff. 1 AKG erloschen sind (BGH LM AllgKriegsfolgenG Nr. 1), bereits bei Erlass des Vertragshilfegesetzes infolge des Zusammenbruchs wertlos waren. Nicht jeder Vermögensverlust, der darauf beruht, daß Forderungen gegen das Reich nach dem Zusammenbruch nicht mehr realisiert werden konnten, erfüllt die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 VHG. Das ergibt sich auch daraus, daß diese Bestimmung aus dem Kreis dieser Forderungen ausdrücklich nur die durch § 14 UStG von der Umstellung ausgenommenen Forderungen erwähnt. Hierzu gehörten die auf Schadensersatz gerichteten Rückgriffsansprüche des Rückerstattungspflichtigen schon deshalb nicht, weil es sich bei ihnen nicht um Geldsummen-, sondern um Geldwertforderungen handelte, die von der Regelung des § 14 UStG nicht erfaßt worden sind (BGHZ 3, 321, 327 ff; 11, 16, 20; 13, 67, 68).

Schließlich kann der Antragsteller auch nichts daraus herleiten, daß die Rückerstattungsschäden in die Kriegsfolgengesetzgebung dadurch einbezogen worden sind, daß § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG für diese Schäden eine besondere Regelung vorbehalten hat, daß die Verordnung zur Härteregelung nach dem 4. Teil des AKG vom 3. Januar 1958 (BGBl I 9) in gewissem Umfang Härtebeihilfen für solche Schäden gewährt und daß ein Ausgleich dieser Schäden in dem Entwurf eines Reparationsschädengesetzes vom 22. Dezember 1967 (BT-Drucksache V 2432) vorgesehen ist. Abgesehen davon, daß die Ziele der Kriegsfolgengesetzgebung sich mit denen des Vertragshilfegesetzes nicht decken, ergibt sich gerade aus dem Vorbehalt des § 3 Abs. 1 Ziff. 1 AKG, daß eine Entscheidung darüber, ob und inwieweit diese Verluste als auszugleichende Kriegsfolgenschäden aufzufassen sind, von dem Gesetzgeber auch bei Erlass des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Jahre 1957 noch nicht getroffen worden ist.

3. Die Vordergerichte haben jedoch überschen, daß der Antragsteller sich in seinem Antrag auch auf die Zerstörung von 8 Rentenhäusern und den Verlust des Münchner Müllabfuhrbetriebes auf Grund der Kriegsergebnisse und damit auf Vermögensverluste berufen hat, die nach § 1 Abs. 3 VHG die Zulässigkeit des Vertragshilfebegehrens begründen können. Hierauf hebt zwar die Rechtsbeschwerde nicht ausdrücklich ab; gleichwohl hat sich die Überprüfung durch das Rechtsbeschwerdegericht auch auf diesen Gesetzesverstoß zu erstrecken (Keidel, FGG St.Aufl. § 27 Rdn. 15, 45; § 29 Rdn. 32; Schlegelberger FGG § 29 Rdn. 9). In der unterbliebenen Würdigung dieses Vortrags liegt auch ein sachlich rechtlicher Fehler des angefochtenen Beschlusses. Ohne Be-

deutung ist, ob diese Verluste mit der Verbindlichkeit in Zusammenhang stehen, für die der Antragsteller richterliche Vertragshilfe begehrt. Für die Zulässigkeit der Vertragshilfe stellt § 1 Abs. 3 VHG nur darauf ab, ob der Schuldner zu dem Personenkreis gehört, der durch Krieg, Kriegsfolgen oder Währungsumstellung besondere Vermögensverluste erlitten hat, um damit entsprechend der Zielrichtung des Gesetzes die Vertragshilfe für eine durch die Umstellung den veränderten Wirtschafts- und Währungsverhältnissen bereits angepasste Verbindlichkeit von vornherein auf bestimmte Fallgruppen zu beschränken. Eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhangs zwischen diesen Vermögensverlusten und der Verbindlichkeit, für die Vertragshilfe begehrt wird, bedarf es für die Zulässigkeit der Vertragshilfe in diesen Fällen ebensowenig, wie sich diese Verluste mit der umgestellten Verbindlichkeit decken müssen. Das ist in § 1 Abs. 3 VHG durch den Wegfall der in der früheren Regelung des § 21 Abs. 2 UStG noch enthaltenen Worte "und soweit" klargestellt worden (Saage VHG § 1 II 2 b S. 44). Ein solcher Zusammenhang kann allenfalls bei der sich anschließenden sachlichen Prüfung der Zumutbarkeit der begehrten weiteren Herabsetzung der Verbindlichkeit von Bedeutung sein.

Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller wie im vorliegenden Fall nach seinem eigenen Vortrag an sich leistungsfähig ist und deshalb richterliche Vertragshilfe nur als sogenannte "korrigierende" Vertragshilfe in Betracht kommt, für die bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Leistung nicht so sehr auf die Vermögensverhältnisse des Schuldners als vielmehr auf die besonderen Umstände des einzelnen Rechtsverhältnisses abzustellen ist (vgl. hierzu BGH III

§ 1 VHG Nr. 1 und Nr. 13 mit weiteren Nachweisen). Diese besonderen Umstände ergeben sich im vorliegenden Fall allerdings vor allem daraus, daß der Antragsteller von den nachteiligen Folgen der Rückerstattungsgesetzgebung betroffen wird, obwohl die Antragsgegnerin durch die Darlehensgewährung zum Ankauf der Brauerei an dem der Rückerstattung zugrunde liegenden Rechtsgeschäft mitbeteiligt gewesen ist. Das bedeutet, daß das Vertragshilfebegehren des Antragstellers in erster Linie den Ausgleich von Härten (Rückerstattungsschäden) zum Gegenstand hat, die nach dem zuvor Gesagten für sich allein den Vertragshilfeantrag nach § 1 Abs. 3 VHG nicht zulässig machen können. Dieser Umstand rechtfertigt jedoch nicht die Auffassung, daß in einem so gelagerten Fall das Vertragshilfebegehren schlechthin unzulässig sei, obwohl eine der Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 VHG (Kriegssachschaden) möglicherweise erfüllt ist. Das Vertragshilfegesetz unterscheidet nicht zwischen dem leistungsfähigen und dem leistungsunfähigen Schuldner; ebensowenig trifft § 1 Abs. 3 VHG hinsichtlich der Zulässigkeit eines Vertragshilfebegehrens eine Unterscheidung zwischen der sogenannten korrigierenden Vertragshilfe und der Vertragshilfe wegen verminderter Leistungsfähigkeit des Schuldners. Vielmehr eröffnet diese Vorschrift für jeden Schuldner einer nach § 16 UStG herabgesetzten Verbindlichkeit die Möglichkeit, seine Verpflichtung auf ihre Zumutbarkeit im Wege richterlicher Vertragshilfe überprüfen zu lassen, sofern nur eine der dort genannten Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt ist. Denn das Vertragshilfeverfahren nach dem Gesetz von 1952 ist kein "Drittes Insolvenzverfahren" (vgl. Duden Rowedder, zu § 1: Allgemeines, S. 26 bei Nr. 3).

Das Oberlandesgericht und das Landgericht sind auf diese von dem Antragsteller behaupteten Kriegssachschäden nicht eingegangen; deshalb kann die Beschwerdeentscheidung keinen Bestand haben.

IV.

Die Entscheidung des Beschwerdegerichts kann auch mit einer anderen Begründung nicht aufrechterhalten bleiben, weil bereits feststehe, daß das Vertragshilfebegehren des Antragstellers auf jeden Fall unbegründet sei. Diese Feststellung läßt sich ohne weitere Ermittlungen über die Beziehungen beider Vertragspartner zueinander und ihrer Vermögensverhältnisse nicht treffen. Für die Begründetheit des Vertragshilfeantrages spielt der Umstand, ob und inwieweit das Schuldverhältnis durch Krieg, Kriegsfolgen oder Währungsumstellung belastet ist, keine so entscheidende Rolle wie bei der Prüfung der Zulässigkeit im Rahmen des § 1 Abs. 3 VHG. Vertragshilfe ist nach § 1 Abs. 1 VHG zu gewähren, wenn und soweit die fristgemäße oder die volle Leistung dem Schuldner bei Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers unzumutbar ist. Sachlich-rechtlich bedeutet das etwa die Anwendung des allgemeinen Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) im Rahmen eines für bestimmte Gruppen von Tatbeständen besonders vorgeschriebenen Verfahrens (BGHZ 15, 27, 38). Der Gesetzgeber hat zwar diese Fallgruppen mit Rücksicht darauf ausgewählt, daß sie durch den Krieg, die Kriegsfolgen und die Währungsumstellung als besonders belastet erscheinen. Das bedeutet jedoch nicht, daß bei der Prüfung der Zumutbarkeit allein auf die durch diese Ereignisse verursachten wirtschaftlichen Auswirkungen abzustellen ist. Eine solche Begrenzung der Billigkeits-erwägungen würde des inneren Grundes entbehren und müßte zu unbilligen Ergebnissen führen. Vielmehr kommt es für die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Verbindlichkeit aus Gründen der Unzumutbarkeit gegeben sind, auf alle Umstände des Einzelfalles im Zeitpunkt der

Entscheidung des Tatsachengerichts (BGHZ 14, 398, 399) ohne Rücksicht darauf an, ob diese Umstände eine Folge des Krieges oder der Währungsreform sind oder auf sonstigen Gründen beruhen (BGHZ 2, 150, 154; 5, 304, 308; IM VHG § 1 Nr. 10; Nr. 25 mit weiteren Nachweisen; vgl. auch BayObLGZ 1957, 40, 45). Dabei haben allerdings mit Rücksicht auf die Zweckrichtung des Vertragshilfegesetzes die durch Krieg, Kriegsfolgen oder Währungsumstellungen hervorgerufenen Veränderungen im Mittelpunkt der Erwägungen zu stehen (vgl. BGHZ 5, 304; 20, 221). So wird in denjenigen Fällen, in denen eine Verbindlichkeit bereits durch § 16 UStG im Verhältnis 10 : 1 umgestellt worden ist, dem Gläubiger eine weitere Herabsetzung der Forderung nur aus besonders schwerwiegenden Gründen zugemutet werden können (BGH IM VHG § 1 Nr. 15).

Sofern daher dem Antragsteller der behauptete Kriegssachschaden entstanden ist, ist für die in diesem Fall gebotene Überprüfung der Begründetheit seines Vertragshilfesatzes eine eingehende Überprüfung der Verhältnisse des vorliegenden Falles erforderlich, die von dem Gericht der Rechtsbeschwerde nicht vorgenommen werden kann.

Die Sache muß unter Aufhebung der Beschlüsse beider Vordergorichte zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden, weil beide Verinstanzen bisher in eine Sachprüfung nicht eingetreten sind, sondern mit unzureichender Begründung Zulässigkeit des Vertragshilfebogens verneint haben.

- 16 -

Die Kostenentscheidung folgt aus § 19 Abs. 7 VHG;
§§ 20, 131 Abs. 2 KostO.

Dr. Pagendarm

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Gähtgens

Keßler